

Gemeindeordnung

vom
28. September 2008



INHALTSVERZEICHNIS

POLITISCHE GEMEINDE

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung	1
Art. 2 Gemeindeart	1
Art. 3 Ziel- und Wirkungsorientierung	1
Art. 4 Sprachform	1
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	
Art. 6 Verfahren	2
Art. 7 Urnenwahlen	3
Art. 8 Erneuerungswahlen	3
Art. 9 Ersatzwahlen	3
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung	4
3. Gemeindeversammlung	
Art. 12 Einberufung und Verfahren	4
Art. 13 Wahlbefugnisse	4
Art. 14 Finanzbefugnisse	5
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 16 Planungsbefugnisse	6
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 18 Geschäftsführung	8
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8

Art. 20	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
Art. 21	Behördenkonferenz	9
2. Gemeinderat		
Art. 22	Zusammensetzung	9
Art. 23	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 24	Finanzbefugnisse	10
Art. 25	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 26	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 27	Bildung von Verwaltungsressorts	13
Art. 28	Geschäftsordnung	14
Art. 29	Gemeindeschreiber	14
IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN		
1. Rechnungsprüfungskommission		
Art. 30	Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 31	Befugnisse	15
Art. 32	Referenten, Aktenbeizug	15
Art. 33	Fristen	15
2. Wahlbüro		
Art. 34	Zusammensetzung und Wahl	16
Art. 35	Aufgaben	16
3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter		
Art. 36	Aufgaben und Ernennung	16
4. Friedensrichter		
Art. 37	Aufgaben und Wahl	17
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 38	Inkrafttreten	17
Art. 39	Aufhebung früherer Erlasse	17

G E M E I N D E O R D N U N G

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Aesch ZH bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 3 Ziel- und Wirkungsorientierung

Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Organisation zur Erfüllung der Aufgaben von Behörden und Verwaltung angestrebt.

Art. 4 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und der Betriebsbeauftragte, der Friedensrichter, sowie die Mitglieder des Wahlbüros.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die weiteren Mitglieder des Gemeinderats,
2. der Präsident und die weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder des Wahlbüros,
4. der Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

¹Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Ziffern 1 und 2 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

²Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 Ziffern 3 und 4 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. Änderungen im Bestand der Gemeinde,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.00 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 200'000.00 in den Bauzonen und von mehr als Fr. 60'000.00 im weiteren Gemeindegebiet,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 200'000.00 in den Bauzonen und von mehr als Fr. 60'000.00 im weiteren Gemeindegebiet,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.00,
9. Folgekosten von langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 200'000.00,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen wie Kostengutsprachen und Bürgschaften im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch,
2. der Polizeiverordnung,
3. des Wasser- und Abwasserreglementes,
4. der Abfallverordnung,
5. der Grundsätze der Gebührenerhebung, welche die ganze Einwohnerschaft betreffen,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Behandlung von Initiativen (§ 50 GG) und Anfragen (§ 51 GG), unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10 GO
2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 60'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00 zur Folge haben,
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen, und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht,
7. die Vorberatung des Erlasses und der Änderung der Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung,
8. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

²In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der zuständige Ressortvorstand den Vorsitz.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. Gemeinderat (Sozial-, Vormundschafts-, Bau- und Gesundheitsbehörde)

Art. 22 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Der Gemeinderat ist zugleich Sozialbehörde, Vormundschaftsbehörde, Baubehörde und Gesundheitsbehörde.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) den 1. Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Sozial-, Vormundschafts-, Bau-, Gesundheits- und Grundsteuerbehörde,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, im Rahmen des Voranschlags,
9. die Schaffung und Aufhebung vorübergehender Aushilfestellen,
10. die Festsetzung der Besoldung des Personals innerhalb der Ansätze der kantonalen Besoldungsklassen,

12

11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
13. die Übernahme von Privatstrassen und Kanalisationen ins öffentliche oder private Eigentum,
14. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
15. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
16. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Bildung von Verwaltungsressorts

¹Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau und Werke
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Soziales
8. Vormundschaft
9. Volkswirtschaft
10. Kultur
11. Liegenschaften

13

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsressorts verpflichtet.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsressorts zuzuteilen.

⁴Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 28 Geschäftsordnung

¹Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.

²Die Geschäftsordnung ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.

Art. 29 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 31 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 32 Referenten, Aktenbeizug

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

²Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 33 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

2. Wahlbüro

Art. 34 Zusammensetzung und Wahl

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

²Die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

³Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 35 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 36 Aufgaben und Ernennung

¹Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

²Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung des Personals der Politischen Gemeinde Aesch.

4. Friedensrichter

Art. 37 Aufgaben und Wahl

¹Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt.

³Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 13. September 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ANMERKUNG

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Aesch

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Jakob Hofstetter

Claudia Sinniger

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Dezember 2008 genehmigt (Beschluss 1918/2008).

**Tabelle über Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten
für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite**
Auf der nächsten Doppelseite



ANHANG I

Tabelle über Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite

	Urnen- Abstimmung Franken	Gemeinde- Versammlung Franken	Gemeinde- Rat Franken
1. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite			
1.1 einmalig Ausgaben	über 1'000'000	über 60'000 bis 1'000'000	bis 60'000
1.2 jährlich wiederkehrende	über 200'000	über 20'000 bis 200'000	bis 20'000
2. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite			
2.1 bestimmter Zweck			
2.1.1 einmalig	über 1'000'000	über 60'000 bis 1'000'000	bis 60'000
2.1.2 pro Jahr höchstens	--	--	bis 150'000
2.2 wiederkehrend			
2.2.1 einmalig	über 200'000	über 20'000 bis 200'000	bis 20'000
2.2.2 pro Jahr höchstens	--	--	bis 50'000
3. Grundeigentum in Bauzonen			
3.1 Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten		über 200'000	bis 200'000
3.2 Veräusserung von Grundeigentum und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten		über 200'000	bis 200'000
4. Grundeigentum im weiteren Gemeindegebiet			
4.1 Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten		über 60'000	bis 60'000
4.2 Veräusserung von Grundeigentum und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten		über 60'000	bis 60'000
5. Finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen		über 20'000	bis 20'000
6. Langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		über 200'000	bis 200'000
7. Eingehung von Eventualverpflichtungen (Bürgschaften)		über 150'000	bis 150'000
8. Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen		über 60'000	bis 60'000
jährlich wiederkehrende		über 20'000	bis 20'000